



Fremdfirmenrichtlinie

AMR-Engineering GmbH

Oktober 2021

AMR-Engineering GmbH
Generalunternehmen für Industrieanlagen
Bonsiepen 5
45136 Essen
Deutschland

<https://www.amr.de>

Fremdfirmenrichtlinie

Revisionen

Revisionsnummer	Änderung	Freigabedatum
00	Ersterstellung	17.12.2020
01	Hinweis zu Corona ergänzt	16.03.2021
02	Bestätigung / Erklärung ergänzt	28.10.2021

Inhalt

Ziel und Zweck	4
Geltungsbereich.....	4
Allgemeine Hinweise	4
Generelle Verhaltensregeln	5
Auftragsverantwortliche Person / Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator	5
An- und Abmeldung, Aufenthalt auf dem Betriebsgelände	5
Arbeiten auf dem Betriebsgelände	6
Nutzung von Einrichtungen der AMR	6
Ein-/Abschaltvorgänge, Energie-/Medienabschaltung	7
Besondere Sicherheitsanforderungen.....	7
Generelle Verhaltensregeln	7
Heißarbeiten	7
Flucht und Rettungswege.....	8
Arbeiten an Elektro-, Gasversorgungsanlagen und sonstigen technischen Gewerken ...	8
Betriebsmittel	8
Gerüste und Leitern	8
Schwere Lasten, Aufzüge, Kranhub.....	8
Abfallmanagement.....	9
Einsatz von Gefahrstoffen.....	9
Verhalten im Notfall	9
Gefahrstoffe	9
Brände, Feuer	9
Beinaheunfälle, Unfälle, Meldungen.....	9
Datenschutz, Verschwiegenheit, Vertraulichkeit	10
Haftung	10

Ziel und Zweck

Nach geltendem Recht (Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“) müssen Arbeiten verschiedener Arbeitgeber zur Vermeidung möglicher Gefährdungen aufeinander abgestimmt sein.

Ziele dieser Fremdfirmenrichtlinie sind:

- die Vermeidung von Personenschäden, Umweltschäden und Sachschäden sowie
- die Sicherstellung des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes
- die geordnete, reibungslose und sichere Ausführung von Fremdfirmenarbeiten sowie
- die Gewährleistung eines größtmöglich störungsfreien Betriebs der Einrichtungen der AMR-Engineering GmbH

In dieser Richtlinie werden die besonderen und speziellen Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen in Büros, im Gebäude, auf Grundstücken und Baustellen der AMR-Engineering GmbH (kurz: AMR) beschrieben.

Geltungsbereich

Die Richtlinie ist Vertragsbestandteil bei allen Rechtsgeschäften (Einzel-, Rahmen- und Jahresverträgen) zwischen der AMR-Engineering GmbH und den Fremdfirmen / Auftragnehmern (kurz: Fremdfirma), die in den in Ziffer 1 definierten Bereichen ausgeführt werden. Die Fremdfirma stellt die Einhaltung dieser Regelungen auch durch ihre Nachunternehmer sicher.

Allgemeine Hinweise

Die Fremdfirma stellt sicher, dass alle ihre Mitarbeiter/innen über die erforderliche Sachkunde zur Ausführung der Vertragsarbeiten verfügen und weist dies auf Verlangen der AMR nach.

Die Richtlinie beschreibt nur Anforderungen und Verhaltensregelungen, die sich aus dem speziellen Geschäftsbetrieb der AMR ergeben. Die beauftragte Fremdfirma stellt sicher, dass alle von ihr mit der Arbeit auf dem Betriebsgelände der AMR beauftragten Mitarbeiter/innen die Anforderungen dieser Richtlinie kennen und beachten.

Ungeachtet dieser Richtlinie besteht für Fremdfirmen die Verpflichtung, die einschlägigen Sicherheits-, Arbeits-, Umweltschutzvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik, die hier nicht im Einzelnen genannt sind, aber die für die sichere Durchführung der Arbeiten erforderlich sind, zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für:

- den Einsatz von befähigtem, unterwiesenem Personal mit gültigem Sozialversicherungsausweis,
- den Einsatz ordnungsgemäßer Betriebsmittel und sachgemäßer Umgang damit,
- die Verwendung vorgeschriebener persönlicher und technischer Schutzausrüstung,

- den ordnungsgemäßen Umgang mit Gefahrstoffen und Biostoffen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen.

Verstöße gegen die Regelungen dieser Fremdfirmenrichtlinie berechtigen die AMR zur Einstellung der Arbeiten und bei erheblicher Verletzung der Vertragspflichten zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

Generelle Verhaltensregeln

Auftragsverantwortliche Person / Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

Die AMR benennt der Fremdfirma eine/n Ansprechpartner/-in (AP) und/oder bei Baustellen zusätzlich im Sinne der Baustellenverordnung eine/n Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/-in (SiGeKo). Der/Die AP ist die einweisende Person.

Diese koordinieren alle an der Arbeitsausführung Beteiligten, überwachen die Arbeiten bei der AMR und weisen die Fremdfirma ein. Den Anweisungen der Ansprechpartner bzgl. Arbeits-, Brand-, Umweltschutz, Ordnung und Sauberkeit ist Folge zu leisten.

Die Fremdfirma benennt der AMR eine/n während der Regelarbeitszeit erreichbaren Ansprechpartner/-in und eine/n Vertreter/-in, die/der Angehörige/r der Fremdfirma sein muss.

Auftretende Fragen bezüglich dieser Richtlinie sowie Fragen bezüglich Arbeits-, Brand- und Umweltschutz sind seitens der Fremdfirma mit der/dem AP zu klären. Die Fremdfirma informiert die/den AP über besondere Gefahren, die von ihrer Arbeit ausgehen (z.B. verwendete Gefahrstoffe, gefährliche Maschinen, Arbeiten, Verfahren) sowie über alle unerwarteten Ereignisse, die während der Arbeit auftreten.

An- und Abmeldung, Aufenthalt auf dem Betriebsgelände

Die Fremdfirma benennt der/dem AP verantwortliche Mitarbeiter/-innen, die sie für die Durchführung und Aufsicht von Maßnahmen betraut. Diese verantwortlichen Mitarbeiter/-innen werden vor Beginn der Arbeiten von der/dem AP eingewiesen.

Die eingewiesenen, verantwortlichen Mitarbeiter/-innen der Fremdfirma weisen ihrerseits alle eingesetzten Mitarbeiter/-innen der Fremdfirma sowie alle Mitarbeiter/-innen von Nachunternehmern ein. Der Einsatz nicht eingewiesener Mitarbeiter/-innen auf dem Betriebsgelände der AMR ist untersagt.

Fremdfirmenmitarbeiter/-innen sind verpflichtet sich im Vorfeld, spätestens bei Beginn der Arbeiten (arbeitstäglich) bei:

- der/dem AP und dem SiGeKo (soweit diese nach Baustellenverordnung erforderlich ist) und/oder
- dem Empfangspersonal

anzumelden.

Mitarbeiter/-innen der Fremdfirma dürfen sich nur in der Zeit der Arbeitsausführung und in den Teilen des Betriebsgeländes der AMR aufhalten, in denen sie beschäftigt sind oder in die sie ein ausdrücklicher Arbeitsauftrag führt.

Die Arbeiten der Fremdfirma finden während der betrieblichen Rahmenzeit (07:30 Uhr bis 17:00 Uhr) der AMR statt. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sind mit der/dem AP unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter/-innen abzustimmen.

Jede dem Betrieb, dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung innerhalb der AMR ist zu unterlassen.

Arbeiten auf dem Betriebsgelände

Die technische Planung, die Ausführung sowie die zügige zeitliche Abfolge der Arbeiten ist so zu gestalten, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung eintritt. Die Einrichtung der Arbeitsstelle, das Aufstellen von Absperrungen, Fahrzeugen, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung von Verkehrswegen auf dem Betriebsgelände dürfen nur im Einvernehmen mit der/dem AP erfolgen.

Bau- und Arbeitsstellen sind zu sichern.

Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein. Die Fremdfirma sorgt für Sauberkeit und Ordnung an ihrer Einsatz-/Arbeitsstelle sowie den Verkehrswegen. Diese sind regelmäßig wiederkehrend, mindestens jedoch arbeitstäglich, von der Fremdfirma aufzuräumen und in ordentlichem Zustand zu halten. Arbeitsstellen sind - sofern nicht anders vertraglich vereinbart - nach Beendigung aller Arbeiten von der Fremdfirma besenrein zu hinterlassen.

Druckgasflaschen dürfen nicht im Gebäude gelagert werden. Sie sind arbeitstäglich nach Arbeitsende aus dem Gebäude zu entfernen.

Baukonstruktionen, Inneneinrichtungen, Inventar oder Sicherheitseinrichtungen der AMR, welche durch die anstehenden Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen werden können, sind vor Arbeitsaufnahme durch die Fremdfirma vor Verschmutzung und Beschädigung in wirkungsvoller Weise zu schützen. Die Maßnahmen sind mit der/dem AP abzustimmen.

Nutzung von Einrichtungen der AMR

Die Benutzung von Betriebsmitteln, Arbeitsgeräten, Fahrzeugen etc. der AMR durch Fremdfirmen ist nicht gestattet, ausgenommen der Benutzung von Erste-Hilfe-Einrichtungen bei Unfällen oder Brandschutzeinrichtungen im Brandfalle. Dies beinhaltet nicht die von Fremdfirmen durchzuführenden Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Feuerlöscherbereithaltung bei Heißarbeiten, etc.).

Anschlüsse an Versorgungsnetze dürfen nur in Abstimmung mit der/dem AP erfolgen. Dies entbindet die Fremdfirmen jedoch nicht von ihrer Pflicht, die jeweils erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Die seitens der AMR aufgestellten Behälter oder Container zur Entsorgung von Abfällen dürfen von der Fremdfirma nicht genutzt werden.

Ein-/Abschaltvorgänge, Energie-/Medienabschaltung

Alle Schaltvorgänge bei Strom sowie an allen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (z.B. Heizung, Informationstechnik) sind rechtzeitig vor der Schalthandlung durch die Fremdfirma mit der/dem AP abzustimmen.

Vor dem Abschalten von Strom für IT-/Netzwerktechnik-/Server hat der Fremdfirmenmitarbeiter die Geschäftsführung zu informieren. Über Risiken und Gefahren sind der/die AP und alle Beteiligten zu informieren.

Vorstehender Absatz gilt sinngemäß auch für das Absperrern, Abschalten, Öffnen, Zuschalten von Energie- und Medienversorgung.

Zur Erst- und Wiederinbetriebnahme von technischer Gebäudeausrüstung sind durch die Fremdfirma die ggf. erforderlichen Probeläufe durchzuführen. Hierbei sind die Soll- und Sicherheits-Funktionen der jeweiligen Anlage zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der/dem AP zu übergeben.

Besondere Sicherheitsanforderungen

Generelle Verhaltensregeln

Die Fremdfirma ist verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn mit folgenden sicherheits- und brandschutzrelevanten Belangen vertraut zu machen und diese zu beachten:

- Standortbezeichnung und Adresse
- Alarmplan
- Flucht- und Rettungswege
- Sammelplatz
- Erste-Hilfe-Einrichtungen (Verbandskasten, Defibrillator etc.)
- Standort und Bedienung von Feuerlöscheinrichtungen
- Warn-, Verbots- und Gebotsbeschilderungen
- Aktuell geltenden Regelungen zum Corona Schutz

In allen Gebäuden der AMR ist Rauchen, Alkohol- und/oder sonstiger Drogenkonsum verboten.

Heißarbeiten

Vor Beginn von Heißarbeiten (Schweißen, Trennschneiden, Schleifen, offene Flamme etc.) ist der Einsatzort durch die Fremdfirma hinsichtlich Brandgefahr zu untersuchen. Kann eine potenzielle Brandgefahr nicht sicher ausgeschlossen werden, so ist von der/dem AP eine Erlaubnis zu erteilen. Die darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen hat die Fremdfirma durchzuführen.

Flucht und Rettungswege

Alle Flure, Foyers, Treppenhäuser und Verkehrsflächen sind als Flucht- und Rettungswege zu betrachten. Das Einengen sowie das Abstellen von Gegenständen in Flucht- und Rettungswegen und Notausgängen sind verboten. Diese sind jederzeit freizuhalten.

Materialien dürfen nur an Orten gelagert werden, die zuvor mit der/dem AP vereinbart wurden.

Die als Feuerwehzufahrten gekennzeichneten Flächen im Außenbereich sind jederzeit freizuhalten.

Das Offenhalten von Rauch- und Brandschutztüren ist verboten.

Arbeiten an Elektro-, Gasversorgungsanlagen und sonstigen technischen Gewerken

Arbeiten an Elektroanlagen, Gasanlagen, Trinkwasseranlagen, Alarmierungs- und Blitzschutzanlagen sowie sicherheitstechnischen Gewerken jeglicher Art, sind nur durch hierzu zugelassenen Fachbetriebe zulässig.

Betriebsmittel

Die Fremdfirma hat die Brauchbarkeit und Einhaltung rechtlicher Anforderungen der von ihr eingesetzten Betriebsmittel nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen.

Die regelmäßige Prüfung elektrischer ortsveränderlicher Betriebsmittel nach BGV A3 und aller anderen prüfpflichtigen Betriebsmittel ist sicherzustellen. Auf den verwendeten Betriebsmitteln ist die erfolgte Prüfung jederzeit nachzuweisen.

Gerüste und Leitern

Die Fremdfirma hat die Brauchbarkeit der von ihr eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Tragegerüste sowie Leitern auf Verlangen gegenüber der/dem AP oder dem eingesetzten Koordinator nachzuweisen. Die Betriebssicherheit ist durch die Fremdfirma ständig zu überwachen.

Schwere Lasten, Aufzüge, Kranhub

Das Bewegen und Einbringen schwerer Lasten auf dem Betriebsgelände der AMR ist nur nach Rücksprache mit der/dem AP zulässig.

Die Einhaltung maximal zulässiger Punkt- und Flächenlasten sowie der maximalen dynamischen Lasten obliegen der Fremdfirma. Im Einzelfall sind statische Nachweise zu führen und den Dokumentationen beizufügen.

Beim Lastentransport mittels Kran, Flurförderzeugen, Hebezeugen u.ä. sind die Transport- und Verkehrswege gegen umstürzende/abstürzende Lasten auf geeignete Weise abzusichern. Dabei ist auf Publikumsverkehr besonders zu achten.

Abfallmanagement

Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, hat die Fremdfirma in regelmäßigen Abständen (i.d.R. arbeitstäglich), spätestens nach Beendigung der Arbeiten in eigener Verantwortung, ggf. durch die Beauftragung Dritter, vollständig und fachgerecht zu entsorgen. Kommt die Fremdfirma ihren Räumungs- und Entsorgungspflichten nicht nach, kann die AMR, nach Ablauf einer gesetzten Frist, die Entsorgung auf Kosten der Fremdfirma durchführen lassen.

Einsatz von Gefahrstoffen

Die Fremdfirma darf Gefahrstoffe nur unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung und wie nachfolgend beschrieben einsetzen:

- Das Substitutionsgebot ist anzuwenden.
- Der Einsatz von Gefahrstoffen ist nur zulässig, wenn alle nötigen Schutzvorkehrungen für einen Störfall getroffen worden sind.
- Gefahrstoffe und deren Mengen sind vor Ausführung der Arbeiten der/dem AP anzuzeigen.
- Es dürfen nur von der/dem AP zuvor genehmigte Gefahrstoffe eingesetzt werden.
- Betriebsanweisungen gemäß §14 Gefahrstoffverordnung sind unter Einhaltung aller Schutzmaßnahmen zu beachten und die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter sind bereitzuhalten.
- Erforderliche Persönliche Schutz Ausrüstung ist zu benutzen.
- Nur geeignete und gekennzeichnete Behälter sind zu benutzen.
- Nur Gefahrstoffmengen im Arbeitsbereich bereitstellen, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind.

Verhalten im Notfall

Gefahrstoffe

Jegliches unbeabsichtigtes Austreten von Gefahrstoffen, die von der Fremdfirma eingesetzt werden, ist unverzüglich der/dem AP zu melden. Die Sicherungsmaßnahmen (Auffangen, Verhindern des Eintritts in die Kanalisation oder Erdreich) sind von der Fremdfirma zu veranlassen. Sollten aufgrund von Arbeiten Gefahrstoffe freigesetzt werden, die der AMR gehören, ist die/der AP unverzüglich zu informieren.

Brände, Feuer

Entstehungsbrände sind mit örtlich vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu bekämpfen. Die Feuerwehr ist von jedem Telefon der AMR über die Rufnummer 0-112 sofort zu alarmieren.

Beinaheunfälle, Unfälle, Meldungen

Beinaheunfälle und Unfälle sind nach dem Ergreifen der Erste-Hilfe-Maßnahmen und ggf. Rufen des Rettungsdienstes der/dem AP unverzüglich anzuzeigen.

Rettungsdienste sind von jedem Telefon der AMR über die Rufnummer 0-112 erreichbar.

Zweck dieser Beinahe- bzw. Unfallmeldung ist es, die Geschäftsführung und die Arbeitssicherheit der AMR zu informieren, um mögliche unsichere Situationen und Unfallschwerpunkte ermitteln zu können.

Datenschutz, Verschwiegenheit, Vertraulichkeit

Die Fremdfirma ist verpflichtet, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen insbesondere das Datengeheimnis gemäß §5 BDSG während ihrer Tätigkeit und nach Beendigung seines Auftrages zu beachten. Sämtliche im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen betrieblichen oder geschäftlichen Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt erhoben, gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden, das heißt, nur zur rechtmäßigen Erfüllung des erteilten Auftrages verwendet werden.

Das Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten. Sofern dies zur Auftragserfüllung oder Arbeitsdokumentation erforderlich sein sollte, ist zuvor eine Erlaubnis beim AP einzuholen. Diese kann mündlich erteilt werden.

Haftung

Die Fremdfirma ist verpflichtet, von ihr eingebrachtes Eigentum in geeigneter Weise zu sichern. Die AMR übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Werkstoffen, Arbeitsmitteln, Fahrzeugen, Einrichtungen und sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirma, ihrer Beauftragten und ihrer Mitarbeiter.

Die Fremdfirma muss eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe besitzen und auf Verlangen einen gültigen Nachweis erbringen. Die Fremdfirma darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nur solcher Personen bedienen, die in ihrem Status dem gültigen Sozialversicherungsrecht entsprechen.

Verstöße

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie oder der Arbeitsschutzbestimmungen ist die AMR berechtigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen:

- Vorübergehende Einstellung der Arbeiten bis zur Beseitigung festgestellter sicherheitstechnischer oder -organisatorischer Mängel.
- Verweisung von Mitarbeitern der Fremdfirma aus der Betriebsstätte.
- Einstellung der Arbeiten und Sistierung oder Stornierung des Auftrages.

Bestätigung des Auftragnehmers / Fremdfirmenerklärung

Stand: 28.10.2021

Die Fremdfirmenrichtlinie haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.
Wir verpflichten uns, bei allen gegenwärtigen und zukünftigen Arbeiten die Bestimmungen dieser Richtlinie zu beachten. Wir werden unsere Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit sowie regelmäßig, einmal jährlich zum Inhalt dieser Richtlinie unterweisen und die Beschäftigten wie auch etwaige Subunternehmen zur Einhaltung verpflichten.

Die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung unseres Unternehmens ist sichergestellt.

Die Wirksamkeit des Arbeitsschutzsystems oder der Erklärungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz kann jederzeit durch Stichproben von AMR kontrolliert werden.

Diese Erklärung bitten wir zu unterschreiben und als PDF-Datei an einkauf@amr.de zu senden.

Vielen Dank.

Ort, Datum: _____

Unterschrift und Firmenstempel: _____